

**Zeitschrift:** Verwaltungsbericht des Regierungsrates, der kantonalen Verwaltung und der Gerichtsbehörden für das Jahr ... = Rapport de gestion du Conseil-exécutif, de l'administration cantonale et des autorités judiciaires pendant l'année ...

**Herausgeber:** Staatskanzlei des Kantons Bern

**Band:** - (1997)

**Heft:** [1]: Verwaltungsbericht : Berichtsteil

**Artikel:** Verwaltungsbericht des Obergerichts

**Autor:** Hofer / Scheurer

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-418304>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 1. Verwaltungsbericht des Obergerichts

1.1	<b>Schwerpunkte der Tätigkeit</b>	1.1.2	<b>Justizreform</b>
1.1.1	<b>Personelle Änderungen</b>		<p>Eine erste vorläufige Bilanz zog das Obergericht zusammen mit einer Kreisgerichtspräsidentin und einem Untersuchungsrichter anlässlich der Medienorientierung vom 9. Juni 1997. Im Strafbereich folgte eine zweite Wertung der Reform an einer Weiterbildungsveranstaltung vom 12. November 1997.</p> <p>Rückblickend auf das Berichtsjahr kann festgestellt werden, dass sich die Erwartungen im grossen und ganzen erfüllt haben. Insbesondere war es mit den geschaffenen Strukturen im allgemeinen möglich, die gestellten Anforderungen zu bewältigen. Diese Feststellung beruht auf den monatlich erhobenen Geschäftszahlen des Obergerichts, den Aufsichtsbesuchen der Mitglieder der Aufsichtskammer – Nachfolgerin der Aufsichtskommission über die Richterämter – bzw. der Anklagekammer bei allen 13 Gerichtskreisen und vier regionalen Untersuchungsrichterämtern und den dabei gesprächsweise gewonnenen Erkenntnissen sowie den Berichten der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen.</p> <p>Die neuen Zuständigkeiten, wie sie sich vor allem aus deren Verschiebung im Zivilbereich vom Appellationshof und Handelsgericht auf die Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten und im Strafbereich von den Geschwornengerichten auf die Kreisgerichte sowie mit der Schaffung der Haftgerichte ergaben, haben bis jetzt zu keinen namhaften Verzögerungen in der Abwicklung von Prozessen geführt, ebensowenig die Erweiterung der Möglichkeiten zur Weiterziehung von Entscheidungen. Im Gegenteil gelang es, die Rückstände in den Instruktionen (= erstinstanzliche ordentliche Zivilgeschäfte) beim Appellationshof (von 462 auf 166) und beim Handelsgericht (von 99 auf 64) abzubauen.</p> <p>Zu bewahren scheint sich auch die Abschaffung des Kollegialgerichts in familienrechtlichen Streitigkeiten und die Einschränkung des Unmittelbarkeitsprinzips bei den Kreisgerichten.</p> <p>Gut aufgenommen wurde schliesslich die Regionalisierung der Betreibungs- und Konkursämter, die ihre Aufgaben nun mit wesentlich mehr Kompetenz wahrnehmen können. Als nicht stufengerecht erweist sich indes die Abschaffung der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde in diesem Bereich.</p> <p>Im Strafbereich machen Schwere und Komplexität gewisser appellierter Fälle sowie die Einführung dieses Rechtsmittels gegen Urteile des Wirtschaftsstrafgerichts eine Entlastung durch die Zivilabteilung nötig.</p> <p>Unsicher ist noch, ob die regionalen Untersuchungsrichterämter, die nun auch Strafmandate auszufüllen haben, über genügend Kapazitäten verfügen, um ihre Arbeit zeitgerecht und dennoch sorgfältig zu bewältigen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass diese Behörden überwiegend mit Personen ohne grössere Gerichtserfahrung besetzt wurden, anfänglich mit grossen Schwierigkeiten in der EDV zu kämpfen hatten und die Geschäfte von den bisher zuständigen Behörden in den Amtsbezirken zum Teil ohne Übergabeprotokolle oder in anderer Weise ungeordnet oder mit grossen Rückständen übernehmen mussten. Durch Inspektionen wird dieser Sache gegenwärtig nachgegangen, so dass im Verlauf des Jahres 1998 zuverlässigere Angaben gemacht werden können.</p>

### 1.1.3 Autonomie der Gerichte

Das Obergericht hat im Verwaltungsbericht 1996 angeregt, die Frage einer weitergehenden Verwaltungs- und Finanzautonomie der Gerichte näher zu prüfen. In der Folge hat die Justizkommission das Obergericht ersucht, diese Prüfung im Rahmen der geltenden Verfassung zu veranlassen und allenfalls Vorschläge für eine Neuordnung vorzulegen.

Eine Arbeitsgruppe unter Leitung von Fürsprecherin Dr. Regina Kiener, Oberassistentin am Institut für öffentliches Recht der Universität Bern, der neben Vertretern des Obergerichts der Vizepräsident des Verwaltungsgerichts und der Generalsekretär der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) angehörten, hat inzwischen für verschiedene Probleme in den Bereichen Voranschlag, Finanzplan, Rechnung, Aufsicht und Stellenbewirtschaftung/Anstellung/Entlohnung praktikable Lösungen erarbeitet. Würden sie in die Tat umgesetzt, könnten die Gerichte bei ihrer Verwaltung in Zukunft vermehrt mitbestimmen oder gar selbstständig entscheiden.

Offen blieben unter anderem die Fragen, ob die bestehende Teilung der Aufsicht gegenüber den unterinstanzlichen Gerichten zwischen Obergericht (für die Richterinnen und Richter) und Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (für das übrige Personal) sowie die Verbindung von Befugnissen als Aufsichts- und Beschwerdeinstanz bei der Aufsichts- und Anklagekammer zweckmäßig seien. Auch die Fragen nach einem eigenen Stellenetat für die Gerichte sowie einer Kompetenz zur Anstellung von Personal durch die unterinstanzlichen Gerichte bedürfen noch einer vertieften Prüfung.

### 1.1.4 Neue (Rechtsmittel-) Zuständigkeiten

Die Anwaltskammer hat sich in einer ihrer Sitzungen eingehend mit BGE 123 I 87 ff. (betrifft die Bündner Notariatskammer) auseinandergesetzt und ist zum Schluss gekommen, dass in Übereinstimmung mit der mittlerweile beschlossenen Änderung und Ergänzung des Notariatsgesetzes jedenfalls die Möglichkeit einer Weiterziehung an eine andere kantonale Instanz geschaffen werden muss, wenn Entscheidungen der Kammer sich für die weitere Tätigkeit einer Fürsprecherin oder eines Fürsprechers einschneidend auswirken können. Weil bei der Anwaltskammer im Berichtsjahr Fälle hängig waren, in denen mit einem solchen Entscheid zu rechnen war, beschloss das Obergericht auf Antrag der Anwaltskammer und gestützt auf Artikel 6 EMRK (self-executing), dass der betroffene Fürsprecher oder die betroffene Fürsprecherin gegen Entscheide, die den Entzug oder die Verweigerung der Wiedererteilung des Fürsprecherpatentes oder der Berufsausübungsbewilligung, die Einstellung in der Berufsausübung oder eine Busse von mindestens 1000 Franken zum Gegenstand haben, beim Obergericht innert 30 Tagen schriftlich und begründet Rekurs einreichen kann. In den übrigen Fällen entscheidet die Anwaltskammer endgültig.

Als Rekursinstanz fungiert das Obergericht, weil es auch das Fürsprecherpatent und die Berufsausübungsbewilligung erteilt sowie bereits Rekursinstanz im Zusammenhang mit den Fürsprecherprüfungen ist und die meisten Disziplinarverfahren mit der Tätigkeit einer Anwältin oder eines Anwaltes in Zivil- oder Strafsachen zusammenhängen. Dem Umstand, dass Mitglieder des Obergerichts zugleich der Anwaltskammer angehören, kann mit dem Ausstand dieser Personen Rechnung getragen werden, sofern sie beim angefochtenen Beschluss mitgewirkt haben, wie es im übrigen bei einer Bezeichnung des Verwaltungsgerichts als Rekursinstanz für das der Anwaltskammer angehörende Mitglied ebenfalls gelten müsste.

Wie die JGK der Anwaltskammer gegenüber zugesichert hat, wird sie eine diesbezügliche ordentliche Gesetzesrevision in die Wege leiten.

Die Aufsichtskammer (AUKA) hat sich ebenfalls mit BGE 123 I 7 ff. beschäftigt und ist bezüglich ihrer Aufgaben im Rahmen des Disziplinarrechts zur Erkenntnis gelangt, dass sie ausschliesslich bei Beschwerden gemäss Artikel 18 GOG (vgl. Art. 20 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Obergerichts) in gerichtlicher Funktion handle. In disziplinarrechtlichen Fällen hingegen komme ihr keine Entscheidkompetenz zu, sondern könne sie einzig dem Plenum des Obergerichts Antrag stellen (Art. 20 Abs. 5 des Geschäftsreglements). Letzteres habe dann unter Ausstand der Mitglieder der AUKA die Entscheide zu treffen.

In der Folge wurde auf Antrag der AUKA das Geschäftsreglement des Obergerichts ergänzt und der AUKA auch bei disziplinarrechtlichen Fällen Entscheidkompetenz eingeräumt. Konkret wurde Artikel 20 Absatz 3 des Geschäftsreglements u.a. dahingehend ergänzt, dass die AUKA als Spruchbehörde im Administrativverfahren gemäss Artikel 45 und 45 a des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG) entscheidet, wobei gegen eine vorläufige Einstellung im Amt (Art. 45a PG) gleichzeitig eine Beschwerdemöglichkeit beim Plenum des Obergerichts vorgesehen wurde.

Schliesslich wurde die AUKA im Rahmen dieser Reglementsänderung auch zuständig erklärt für die Behandlung von Beschwerden und Ablehnungsgesuchen gegenüber Haftrichterinnen und -richtern in ihrer Funktion im Bereich des Ausländerrechts. Soweit hingegen Haftrichterinnen und -richter im Rahmen der Strafrechtspflege tätig sind, wird die Aufsicht durch die Anklagekammer ausgeübt.

### 1.1.5 Untersuchungen im Fall Krüger

In der ersten Hälfte des Berichtsjahres lieferte das Obergericht der Justizkommission des Grossen Rates (JUKO) seinen Bericht zum Fall Krüger ab. Ausgangspunkt bildete die Motion von Grossrat Brönnimann aus dem Jahr 1995, mit welcher unter dem Titel «Berner Justizskandale durchleuten/aufdecken» die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) verlangt worden war, um u.a. den Fall Krüger zu untersuchen und dem Rat Bericht zu erstatten. Bereits damals hatte das Obergericht beantragt, von der Einsetzung einer PUK abzusehen, und zwar im wesentlichen mit dem Hinweis auf den Grundsatz der Gewaltentrennung und auf den Umstand, dass es sich um ein hängiges Verfahren handle, in welches nicht eingegriffen werden dürfe. In der Folge wurden die Fragen der JUKO und allfällige Verantwortlichkeiten im Fall Krüger justizintern – im Rahmen einer obergerichtsinternen Kommission unter dem Vorsitz von Oberrichter Steiner – abgeklärt und in einem Bericht z.H. der JUKO festgehalten.

Das Tätigwerden der JUKO warf rechtsstaatlich heikle Grundsatzfragen im Zusammenhang mit der Gewaltenteilung auf, handelte es sich doch um ein laufendes Verfahren, das für Nichtverfahrensbeteiligte zudem geheim ist. Vor Übergabe des Berichts an die JUKO wurde deshalb zu Beginn des Berichtsjahres Kronanwalt Nicholls kontaktiert, um abklären zu lassen, was alles der JUKO mitgeteilt werden dürfe, ohne das hängige Auslieferungsverfahren zu gefährden. Letzteres ist bekanntlich durch die Rückkehr Krügers hinfällig geworden.

### 1.1.6 Kontakte mit dem Bernischen Anwaltsverband (BAV)

Die Delegation des Vorstandes des BAV (Fürsprecher Martin Bürgi, Präsident, Fürsprecherin Eva Saluz, Vizepräsidentin, und Fürsprecher Beat Zürcher, Sekretär) hat den Mitgliedern der Geschäftsleitung des Obergerichts anlässlich der traditionellen Jah-

res-Aussprache im Dezember 1997 nach einem Rückblick (z.B. Erfahrungen mit dem neu in Kraft getretenen VerteidigerInnen-Pikett, Treffen mit den HaftrichterInnen, den Geschäftsleitern der Untersuchungsrichterämter sowie den Geschäftsleitern der Gerichtskreise und die Besetzung des Lehrstuhls für Anwaltsrecht mit Fürsprecher Vincenzo Amberg) und einem Ausblick (z.B. Konzept für eine Ausbildung zum Fachanwalt, Teilrevision der Standardsregeln) Traktanden wie Freizügigkeitsgesetz, Staatliche VerteidigerInnen, Pauschalisierung von Honoraren und Schlichtungsstelle/Standeskommission unterbreitet.

Von Seiten des Obergerichts wurde insbesondere auf die ersten Erfahrungen mit der Justizreform hingewiesen und die Frage nach der Festsetzung der Anwaltsgebühren bei der unentgeltlichen Prozessführung aufgeworfen (evtl. Abrechnung nach Zeitaufwand). Mit diesem Thema wird sich noch eine durch die JGK einzusetzende Arbeitsgruppe beschäftigen.

### 1.1.7 **Besuch einer Richterdelegation aus Russland**

Am 13. November 1997 fand der Besuch einer russischen Richterdelegation beim Obergericht statt. Dieser Delegation gehörten Mr. Valentin Kouznetsov, Judge of the Supreme Court (einer der dreizehn Richter am obersten Gericht der Föderation), Mr. Alexander Antropov, Deputy Chairman of the Regional Court of Volgograd («OGP»), und Mr. Alexander Kouzine, First Deputy Chairman of the City Court of Moscow (Präsident des Stadtgerichts Moskau), sowie Mr. Daniil Mokin, Interpreter (German speaking), an. Nach der Begrüssung und einer kurzen Orientierung über die Gerichtsorganisation sowie die Wahl der Richterinnen und Richter im Kanton Bern durch Obergerichtspräsident Naegeli fand eine Orientierung über die gesetzlichen Grundlagen und die Rechtsprechung zur Europäischen Menschenrechtskonvention an den Strafgerichten des Kantons Bern durch Oberrichter Maurer, Präsident der Strafabteilung, statt. Im Anschluss daran orientierte Oberrichter Sollberger, Präsident der Weiterbildungskommission des Obergerichts, über die Aus- und Weiterbildung der Richterinnen und Richter im Kanton Bern. Den Abschluss des Programms bildeten ein Umtrunk im Plenumssaal sowie ein gemeinsames Mittagessen. Der gegenseitige Gedankenaustausch anlässlich dieses Besuches fand sowohl bei der Delegation wie auch bei den Vertretern des Obergerichts ein positives Echo.

### 1.1.8 **Weiterbildung**

Nach dem im Hinblick auf die Justizreform für die Weiterbildung besonders anspruchsvollen Jahr 1996 erwies sich das Berichtsjahr als Jahr der Konsolidierung. Die Einarbeitung in die neuen Strukturen und das Umgehen mit den neuen Prozessvorschriften belastete die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Stufen, und so ist es verständlich, dass Veranstaltungen der Weiterbildungskommission und der Arbeitsgruppen, die nicht direkt oder indirekt in Zusammenhang mit der Reform gestanden haben, eher schwächer besucht waren. Demgegenüber fanden die Anlässe zum neuen Strafverfahren ebenso regen Zuspruch wie die Kurse aus dem Bereich des Zivilprozessrechtes. Ausgezeichnete Arbeit wurde hier besonders durch die Arbeitsgruppen der Regionen geleistet, die den juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, aber auch den Mitgliedern der Kreisgerichte die erforderlichen Grundlagen für ein erfolgreiches Wirken geboten haben.

Die Weiterbildungskommission sah sich in ihren Bemühungen um eine institutionsübergreifende Weiterbildung für forensisch tätige

Berufsleute durch eine Initiative der Universität bestätigt. Die diesbezüglichen Vorarbeiten, bei denen auch Mitglieder der Weiterbildungskommission engagiert sind, sind weit fortgeschritten, und es kann damit gerechnet werden, dass das Projekt im kommenden Jahr vorgestellt werden kann.

### 1.1.9 **BEREBE**

In den Jahren ohne gehaltswirksame Mitarbeiterbeurteilung kann der Regierungsrat tüchtige Leistungen durch Anrechnung zusätzlicher Gehaltsstufen anerkennen (Art. 36 Abs. 3 Gehaltsdekrekt). Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 10. September 1997 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und festgelegt, dass im Einzelfall bis zu drei Gehaltsstufen ab 1. Januar 1998 gewährt werden können. Von dieser Aktion sind indes nur Personen betroffen, die der Leistungsbeurteilung unterliegen, weil für die übrigen Personen (z.B. Richterinnen und Richter beider Instanzen) ab 1999 ein Automatismus greifen wird. Das Obergericht hat den ihm zustehenden Betrag nach den Kriterien Arbeitsleistung, Anstellungsduer (unter Berücksichtigung der allenfalls bereits erfolgten letzten Beförderung) sowie ao. Arbeitsbelastung den entsprechenden Kammerschreiberinnen und Kammerschreibern (inkl. OGS) sowie Kanzleimitarbeiterinnen und Kanzleimitarbeitern (inkl. Abwartin) zugesprochen.

## 1.2 **Berichte der einzelnen Abteilungen und Unterabteilungen bzw. Kammern**

### 1.2.1 **Zivilabteilung**

Zur Behandlung der ordentlichen Geschäfte und zur Durchsetzung der durch die Justizreform entstandenen Veränderungen in der personellen Zusammensetzung der Kammern und der Geschäftszuteilung, zur Überarbeitung und Verabschiedung neuer Kreisschreiben, zum Erlass neuer für den ganzen Kanton gültiger Richtlinien für die Gerichts- und Anwaltsgebühren sowie zur Genehmigung der Weisungen betreffend die Gestaltung der Urteilsdispositive (Disposammlung) trat das Plenum der Zivilabteilung im Berichtsjahr zu vier Sitzungen zusammen.

Die überaus grosse Belastung der Aufsichtsbehörde SchKG und die immer noch zunehmende grosse Belastung der Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehung führte insbesondere bei den Kammerschreiberinnen und -schreibern zu Engpässen, die nur unzulänglich behoben werden konnten.

Als Folge des Abbaus von zwei Oberrichter-Stellen auf Ende des Berichtsjahres und der damit verbundenen Notwendigkeit, sowohl die Zivil- als auch die Strafabteilung neu zu strukturieren, wurde der Kassationshof auf 1. Januar 1998 von der Straf- in die Zivilabteilung verlegt. Dadurch, dass inskünftig sechs Mitglieder der Zivilabteilung neben den Wiederaufnahmen (Revisionen) Urteile des Wirtschaftsstrafgerichtes zu überprüfen haben werden, wird die Strafabteilung entlastet werden.

### 1.2.2 **Appellationshof**

Bei den ordentlichen Appellationen, den Appellationen gegen Entscheide im summarischen Verfahren, Nichtigkeitsklagen, Weiterziehungen und Justizgeschäften ist ein Rückgang von 756 Geschäften im Vorjahr auf 613 Geschäfte im Berichtsjahr festzustellen. Die zu erwartende Erhöhung ist noch ausgeblieben. Dies erstaunt auch nicht, weil mit einer Zunahme insbesondere der ordentlichen Appellationen erst dann zu rechnen ist, wenn

sich die Neuorganisation in den Gerichtskreisen eingespielt haben wird und in den ihnen neu zugeordneten Instruktionen die Urteilsverhandlungen stattgefunden haben werden.

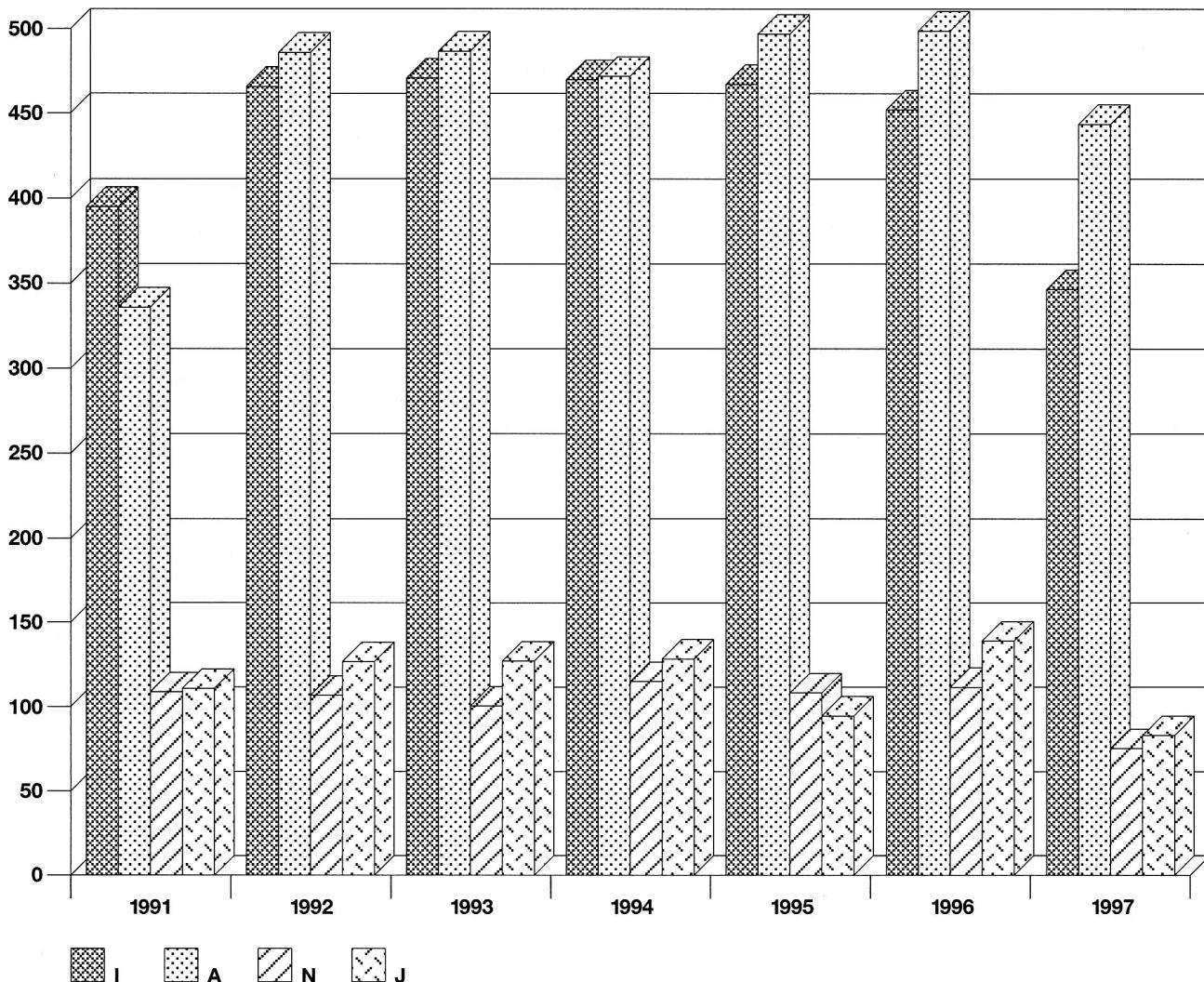
Aufgrund der Gesetzesänderungen ist zudem auch die Zahl der eingegangenen Instruktionen (nur noch proragierte Rechtssachen und Instruktionen gemäss Art. 7 II ZPO) drastisch zurückgegangen, nämlich von 443 eingegangenen Instruktionen im Jahre 1996 auf 13 Eingänge im Jahre 1997.

Im Berichtsjahr wurde die hohe Zahl von 338 Instruktionen und 113 ordentlichen Appellationen erledigt. Der Bestand von hängigen Instruktionen und ordentlichen Appellationen konnte damit im ersten Jahr nach dem Eintritt der Justizreform von 516 im Vorjahr hängigen Geschäften auf 183 Geschäfte am Ende des Berichtsjahrs abgebaut werden.

Die Arbeitsbelastung des Appellationshofes blieb somit im Berichtsjahr weiterhin erheblich.

Die gute Erledigungsquote konnte erreicht werden, indem alle Kammern an drei bis vier Tagen pro Woche und während der Gerichtsferien (15. Juli bis 15. August) tagten sowie durch den Einsatz der Obergerichtsersatzleute Heidi Clavaz und Christof Scheurer. Deren Beschäftigung in der III. Zivilkammer und Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen erlaubte es dieser, während des ganzen Jahres in voller Besetzung zu tagen. Der Appellationshof ist nach dem weitgehenden Abbau der Rückstände bei den Instruktionen in der Lage, die ihm zugewiesenen Geschäfte künftig wieder zeitgerecht zu behandeln.

Geschäftsvolumen/Verteilung Appellationshof



### 1.2.3 Handelsgericht

Im Berichtsjahr konnte das Handelsgericht zufolge der Justizreform neu in der Dreierbesetzung (ein Berufsrichter und zwei Fachrichter) tagen. Dieses Forum hat sich vor allem wegen seiner Flexibilität beim Ansetzen von Gerichtsterminen bewährt. Es trat an 50 Sitzungstagen zusammen.

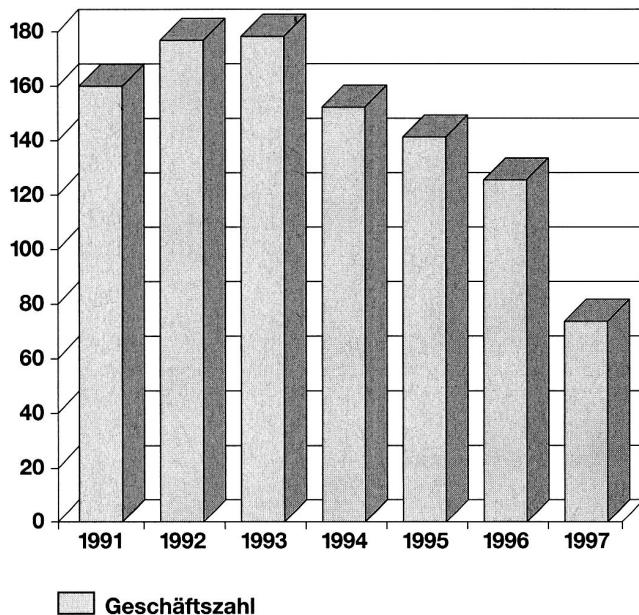
Auf Anordnung der Berufsrichter bzw. auf Wunsch der Parteien kam das Gericht in Fünferbesetzung (drei Fachrichter und zwei Berufsrichter) an insgesamt 33 Sitzungstagen zusammen, wobei es sich hier in der Regel um Fälle mit komplizierter Sachverhalt und komplexeren Rechtsfragen handelte.

Die Erhöhung der Streitwertgrenze von 8000 Franken auf 30000 Franken führte im Berichtsjahr zu einem Rückgang der Geschäftseingänge. Von dieser Reduktion nicht betroffen waren die Streitigkeiten aus Immaterialgüterrecht, welche nach wie vor – ohne Berücksichtigung des Streitwertes – vom Handelsgericht als einziger Instanz beurteilt werden.

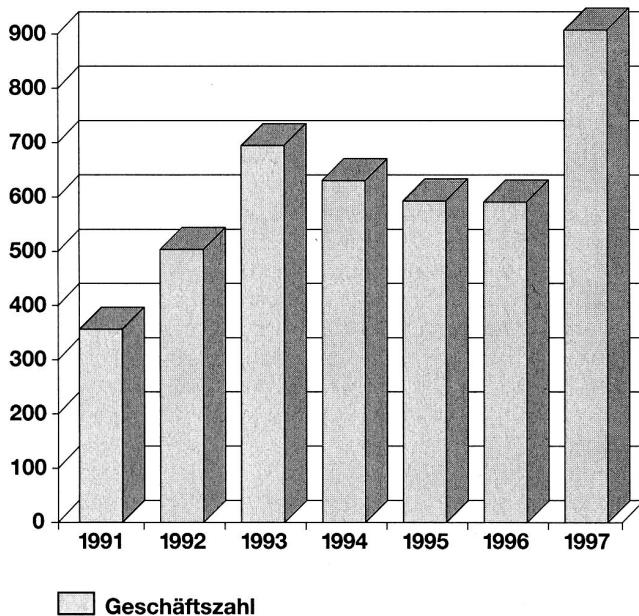
Ein grosser Teil der Entlastung, bedingt durch den Wegfall von Forderungsstreitigkeiten mit kleinerem Streitwert, wird durch die Neuerteilung von gesellschaftsrechtlichen Verantwortlichkeitsklagen wettgemacht. Diese zumeist recht aufwendigen Auseinandersetzungen waren vor der Justizreform vom Appellationshof beurteilt worden und unterstehen heute der handelsgerichtlichen Jurisdiktion.

Im Berichtsjahr kam es unter den kaufmännischen Mitgliedern des Gerichts zu einer Mutation: Handelsrichter Erwin Girard, directeur, St. Imier, schied zufolge Erreichens der Altersgrenze aus.

#### Geschäftsvolumen/Verteilung Handelsgericht



#### Geschäftsvolumen/Verteilung AB SCHKG



#### 1.2.4 Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen

Im Jahre 1997 langten bei der kantonalen Aufsichtsbehörde 886 Geschäfte ein (Vorjahr 561), davon 37 (39) in französischer Sprache. Vom Vorjahr waren noch 24 (27) Geschäfte hängig. Von diesen insgesamt 910 (588) Geschäften konnten 831 (564) erledigt werden. Die Aufsichtsbehörde behandelte zudem 441 (435) Gesuche um nochmalige Fristverlängerung in Konkursverfahren, in denen sie schon früher die Frist zur Durchführung erstreckt hatte. Die ausserordentliche Zunahme der Geschäftseingänge ist hauptsächlich auf das am 1. Januar 1997 in Kraft getretene kantona-

le Einführungsgesetz zum SchKG (EGzSchKG) zurückzuführen, welches neu das Obergericht als einzige kantonale Aufsichtsbehörde vorsieht. Im Bereich der Beschwerden als arbeitsintensivste Geschäfte hatte dies gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von über 50 Prozent zur Folge. Während 1996 189 Beschwerden eingingen, waren es 1997 deren 297.

Die Verordnung des Regierungsrates vom 9. Oktober 1996 über die Ausbildung und Prüfung der Betreibungs- und Konkursbeamten und -beamten (in Kraft seit 1. Januar 1997) verpflichtet die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen, die Erlangung des Fähigkeitsausweises für Betreibungs- und Konkursbeamten und -beamte gemäss Artikel 5 Absatz 2 EGzSchKG zu ermöglichen, der in Zukunft Ernennungsvoraussetzung für Vorsteherinnen und Vorsteher der vier regionalen Betreibungs- und Konkursämter sowie für die Leiterinnen und Leiter der Dienststellen bildet. In Ausführung dieser Verordnung hat die Aufsichtsbehörde im Berichtsjahr eine Prüfungskommission gewählt, bestehend aus Oberrichter Ueli Hofer (Präsident), Justizinspektor Dr. Markus Roth, Vorsteher Fritz Hueber und Kammerschreiberin Ursula Wirtz (jur. Sekretärin). Ausserdem wurde die Durchführung des ersten Ausbildungskurses und der ersten Prüfungen organisiert. Der 20 Doppelstunden umfassende Kurs findet in der Zeit von März bis Oktober 1998 statt, die schriftlichen und mündlichen Prüfungen im November 1998. Von den zahlreichen Interessentinnen und Interessenten, die sich auf die Ausschreibung im Amtsblatt gemeldet hatten, wurden durch die Prüfungskommission 13 zugelassen.

#### 1.2.5 Strafabteilung

Die Strafabteilung konnte bereits im Mai 1997 die ersten Erfahrungen mit dem neuen Strafverfahren auswerten und in einer Ergänzung der Kreisschreibensammlung auch für die erste Instanz nutzbar machen. Die erste Bilanz zum neuen Strafverfahren fällt grundsätzlich positiv aus, auch wenn gelegentlich bei den Untersuchungsrichterinnen und -richtern sowie bei den Gerichten erster Instanz noch gewisse Unsicherheiten über die neuen Kompetenzen festzustellen sind.

Weil Bernhard Stähli wegen seiner Wahl zum Gerichtspräsidenten von Biel als Geschäftsleiter des Kantonalen Untersuchungsrichteramtes demissionierte, musste die Strafabteilung im Juni 1997 einen neuen Geschäftsleiter bestimmen. Gewählt wurde der bisherige Stellvertreter Niklaus Bircher.

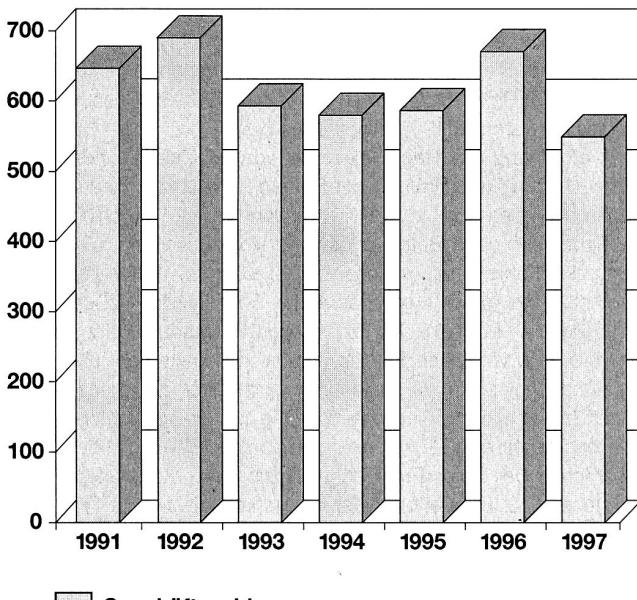
#### 1.2.6 Anklagekammer

Mit der Neuorganisation des Gerichtswesens und der Einführung der neuen Verfahrensregeln wurde die Anklagekammer von den Überweisungen, administrativen Zuweisungen und Umverteilungen entlastet. Sie hatte andererseits Grundfragen des neuen Verfahrensrechts und Übergangsprobleme zu lösen. Der Anstieg der Bewilligungen von Telefonkontrollen ist darauf zurückzuführen, dass im gleichen Verfahren die Rufnummern immer wieder gewechselt werden.

Die Haftentlassungsgesuche betrafen fast ausschliesslich altrechtliche Verfahren. Die Entscheide der Haftgerichte wurden kaum angefochten.

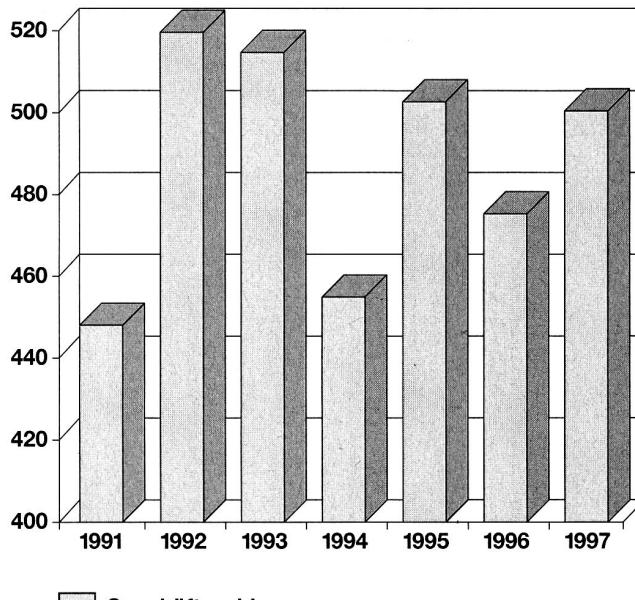
Im persönlichen Kontakt mit den Untersuchungsrichterämtern machte sich die Kammer ein Bild über die neue personelle Zusammensetzung und die Anfangsschwierigkeiten im organisatorischen Bereich.

Geschäftsvolumen/Verteilung Anklagekammer



■ Geschäftszahl

Geschäftsvolumen/Verteilung Strafkammern



■ Geschäftszahl

### 1.2.7. Wirtschaftsstrafgericht

Das neue Strafverfahren hat für das Wirtschaftsstrafgericht eine einzige wesentliche Änderung gebracht: Die Urteile des Wirtschaftsstrafgerichts sind seit 1. Januar 1997 mit Appellation in vollem Umfang anfechtbar. Wie zu erwarten war, machten die Parteien von diesem neuen Rechtsmittel regen Gebrauch. Mit Ausnahme eines Falles, der vom Bundesgericht zur Neubeurteilung zurückgewiesen worden war, wurde die Appellation in allen Fällen ergriffen. Es ist unvermeidbar, dass damit eine Verzögerung eintritt und es in diesen umfangreichen Fällen mindestens 6 bis 9 Monate länger dauert, bis ein endgültiges kantonales Urteil vorliegt.

### 1.2.8 Strafkammern

Am Ende des ersten Jahres nach Inkrafttreten der Justizreform lassen sich aus der Sicht der Strafkammern noch keine endgültigen Schlüsse ziehen. Nach der Einführung des schriftlichen Verfahrens für Übertretungen gemäss Artikel 334 Absatz 3 StrV mussten vorerst Auslegungsschwierigkeiten bezüglich der Kognition der Strafkammern überwunden werden. Gemeinsam konnten die 1., 2. und 3. Strafkammer eine Lösung finden, die bisher unangefochten geblieben ist. Es kann im übrigen festgestellt werden, dass das schriftliche Verfahren in der heutigen Form, zumindest für den Referenten, nicht die erhoffte Entlastung brachte. Es hat zu einer Vermehrung des administrativen Aufwandes geführt, der den Wegfall der Verhandlung aufwiegt. Wie zu erwarten war, wurden in der zweiten Jahreshälfte die Auswirkungen der Justizreform spürbar, namentlich in bezug auf die schweren Fälle.

Weil die 2. Strafkammer bis Ende 1997 nebst den andern Pendenzen nicht weniger als drei Verfahren betreffend schwere Tötungsdelikte zu erledigen und zusätzlich (inkl. Kammerschreiber) beim Kassationshof mitzuwirken hatte, nahm die Arbeitsbelastung in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres ein Ausmass an, das sich auf Dauer weder durchhalten noch verantworten lässt. Entsprechend erscheint erfreulich und gilt es zu verdanken, dass die Richter und Kammerschreiber der 2. Strafkammer im Rahmen der obergerichtsinternen provisorischen Neuorganisation auf Anfang 1998 von ihrer Mitarbeit beim Kassationshof entlastet worden sind.

Das seit Jahren bestehende Bedürfnis nach sachgerechter Interpretation der durch die Statistik vermittelten Geschäftszahlen hat sich infolge der vorerwähnten Auswirkungen der neuen Gerichtsorganisation resp. des neuen Strafverfahrens zwangsläufig markant akzentuiert: es geht nicht mehr an, die Überprüfung einer Bagatellübertretung resp. einer geringfügigen Busse zahlens- und darstellungsmässig (Balkendiagramm) kommentarlos gleichwertig zu erfassen und darzustellen, wie z. B. diejenige eines bestrittenen Mordfalles mit Verwahrungsfolgen im Sinne von Artikel 43 StGB. Das Obergericht sah sich wegen der in Artikel 276 Ziffer 2 StrV enthaltenen, zwingenden Vorgabe veranlasst, zur Behandlung von Straftaten gegen die sexuelle Integrität eine spezielle Kammer der Strafabteilung einzusetzen. Diese gemäss Artikel 13 GOG aus drei Mitgliedern bestehende Kammer wurde im Berichtsjahr je nach Geschlecht des betreffenden Opfers entweder mit zwei Oberrichterinnen und einem Oberrichter, oder dann mit zwei Oberrichtern und einer Oberrichterin besetzt. Personell basiert diese vierte Strafkammer auf den Mitgliedern des Wirtschaftsstrafgerichts (WSG), und für die Fälle mit weiblichen Opfern wurde einer der beiden Oberrichter des WSG durch eine Oberrichterin oder eine Obergerichtssuppleantin ersetzt.

Die Erfahrungen des Berichtsjahres haben gezeigt, dass gerade in der zweiten Instanz, die ja in der Regel höchstens Beweisergänzungen vornimmt, sonst aber bei der Entscheidfindung sich auf die Akten der ersten Instanz stützen kann und zu einem erheblichen Teil ohne Anwesenheit der Parteien tagt, keine Veranlassung besteht, über die in Artikel 10 OHG enthaltene Vorschrift hinzuzugehen. Abgesehen davon, dass, bedingt durch die bedauerlicherweise immer noch geringe Zahl von Oberrichterinnen und Obergerichtssuppleantinnen sowie der sich daraus ergebenden beschränkten zeitlichen Verfügbarkeit der weiblichen Mitglieder des Obergerichts, bereits die Ansetzung der oberinstanzlichen Termine immer wieder erhebliche Schwierigkeiten bereiten kann, ist die in Artikel 276 StrV zwingend vorgesehene, geschlechter-spezifische Kammerbesetzung auch sachlich nicht gerechtfertigt. Es ist im übrigen auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber nicht eigentlich die aus Berufsrichterinnen und Berufsrichtern bestehenden Spruchgremien des Obergerichts, sondern viel eher die aus vier Laien und einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter bestehenden Gerichte der ersten Instanz im Auge gehabt hat, als diese recht einschneidende Bestimmung geschaffen wurde.

Es wird nicht nur wegen der sich daraus ergebenden praktischen Schwierigkeiten, sondern auch wegen der sachlichen Unbegründetheit im Rahmen einer Revision zu prüfen sein, ob nicht die Bestimmung von Artikel 276 StrV ausdrücklich auf die Zusammensetzung der Gerichte der ersten Instanz beschränkt werden sollte.

### 1.2.9 **Kassationshof**

Das Berichtsjahr war auch für den Kassationshof ein Jahr des Übergangs vom alten zum neuen Strafverfahren bzw. von der bisherigen zur neuen Gerichtsorganisation. So befasste sich der Kassationshof als ordentliche Rechtsmittelinstanz erstmals mit einer Appellation gegen einen Entscheid des Wirtschaftsstrafgerichts (WSG). Rechtshängig geworden war die erste Appellation im Herbst 1997. Noch im Berichtsjahr ging allerdings beim Kassationshof bereits die zweite Appellation ein. Über diese konnte jedoch 1997 nicht mehr entschieden werden. Weil offenbar seit der Einführung der Appellabilität am 1. Januar 1997 sämtliche vom WSG gefällten Urteile auch angefochten werden, ist im kommenden Jahr mit einer Zunahme entsprechender Verfahren zu rechnen. Im Berichtsjahr hatte der Kassationshof zudem in insgesamt fünfzehn Fällen seine bisherige und auch im neuen Recht unveränderte Aufgabe als Revisionsinstanz wahrzunehmen. Die Wiederaufnahmegesuche betrafen, neben je einem Urteil eines Geschworengerichts, eines Strafamtsgerichts sowie einer Strafkammer, zur Hauptsache Strafmandatsurteile.

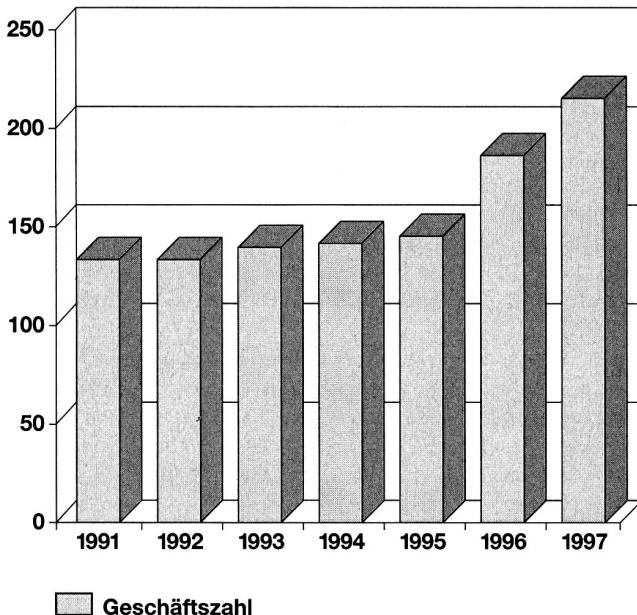
### 1.2.10 **Aufsichtskammer**

Die Aufsichtskammer (AUKA) beschäftigte sich schwergewichtig mit Fragen der praktischen Umsetzung der Justizreform in den Gerichtskreisen und den Untersuchungsregionen. Sie konnte dabei feststellen, dass die betroffenen Gerichtspersonen ihre grösstenteils neuen Aufgabenbereiche initiativ und mit viel Optimismus an die Hand genommen haben. Dadurch konnte sich die Tätigkeit der AUKA im wesentlichen darauf beschränken, gemeinsam mit den zuständigen Vertretern der JGK Hilfestellungen anzubieten. Erste Erfahrungen mit der neuen Organisation zeigen auf, dass die personelle Dotation in den Gerichtskreisen auf richterlicher Ebene genügend ist. Ob dies ebenfalls für die Untersuchungsregionen zutrifft, kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht definitiv beantwortet werden. Fest steht hingegen, dass die Dotation in den Kanzleien knapp bemessen wurde und die von der JGK veranlassten Entlastungsmassnahmen dringend nötig waren. Auf das zusätzlich bewilligte Personal wird auch inskünftig nicht mehr verzichtet werden können.

Im Vergleich zu früheren Jahren ist eine deutlich geringere Anzahl von Nebenbeschäftigung der erstinstanzlichen Gerichtspersonen zu verzeichnen.

Nachdem die Disziplinarkammer per Ende 1996 abgeschafft worden war, befasste sich die AUKA mit diversen Administrativuntersuchungen. Die in diesem Bereich gesammelten Erfahrungen ergeben ein Bedürfnis nach einem im Verhältnis zu den heutigen personalrechtlichen Grundlagen, welche als Massnahmen nur noch den Verweis oder die Abberufung durch das Verwaltungsgericht vorsehen, flexibler auszugestaltenden Sanktionsystem.

### Geschäftsvolumen/Verteilung RK FFE



Am 12. März 1997 fand eine von der Psychiatrischen Klinik Münsingen in Zusammenarbeit mit dem Verein bernischer Regierungsstatthalter organisierte Tagung zur Praxis der Fürsorgerischen Freiheitsentziehung statt, an welcher die Mitglieder der Rekurskommission fast vollzählig teilnahmen.

Die Rekurskommission hat ihre (bundesgerichtskonform zurückhaltende) Praxis bezüglich der Beiodnung von Anwälten in der Zeitschrift des Bernischen Anwaltsverbandes «in dubio» (3/97, S. 53) publizieren können.

### 1.4 **Anwaltskammer**

Weil sich die Zahl der Beschwerden und Disziplinarverfahren gegenüber dem Vorjahr mehr als verdoppelt hat, waren gesamthaft 64 neue Geschäfte zu behandeln, was einer Zunahme um 30 Prozent entspricht.

Es wurden 1997 folgende Disziplinarmassnahmen getroffen: Drei Verweise, vier Bussen von 500 Franken bis 2000 Franken, eine Einstellung im Beruf für die Dauer eines Monates und ein Entzug des Fürsprecherpatents. Ferner verzichtete ein Fürsprecher auf das Patent.

Einer Erhöhung des Grundhonorars gemäss Gebührenordnung des Bernischen Anwaltsverbandes (Konventionaltarif) von 200 Franken auf 210 Franken pro Stunde wurde auf 1. Juli 1997 zugestimmt.

Zur Einführung der Möglichkeit eines Rekurses gegen gewisse Entscheide der Anwaltskammer wird auf den Bericht des Gesamtgerichts verwiesen.

Schliesslich trat auf Ende Jahr Verwaltungsrichter Emil Hollenweger als Mitglied der Anwaltskammer zurück und wurde durch Verwaltungsrichterin Dr. Doris Binz-Gehring ersetzt.

Dem Zurückgetretenen wird für seine überaus sorgfältige, praxisbezogene Arbeit herzlich gedankt.

### 1.3 **Kantonale Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehung**

Im Berichtsjahr hat die Zahl der Geschäfte wiederum deutlich zugenommen und einen neuen Höchststand von 208 Fällen erreicht. Dies hatte eine entsprechende Zunahme der Verhandlungen (150, im Vorjahr 132) zur Folge.

### 1.5 **Fürsprecherprüfungen**

Im Frühjahr wurden 56 Kandidatinnen und Kandidaten nach alter Verordnung zum zweiten Teil des Staatsexamens zugelassen. 48 davon haben die Prüfung bestanden (Durchfallquote 14,2%, gegenüber 18,75% im Vorjahr). Nach neuer Verordnung traten

15 Kandidatinnen und Kandidaten an (4 französischer Muttersprache), 11 davon waren erfolgreich. Insgesamt konnten im Frühjahr im Rathaus somit 59 neue Fürsprecherinnen und Fürsprecher patentiert werden.

Im Herbst meldeten sich 66 Kandidatinnen und Kandidaten nach alter und 20 (4 französischer Muttersprache) nach neuer Verordnung zur Prüfung. Davon waren 54 nach alter und 12 nach neuer Verordnung erfolgreich; 5 haben die Anmeldung zurückgezogen. Die Durchfallquote betrug bei den Prüfungen nach alter Verordnung 16,92 Prozent (Vorjahr 17,46%), bei denjenigen nach neuer Verordnung 25 Prozent. Insgesamt konnten im Herbst im Rathaus somit 66 neue Fürsprecherinnen und Fürsprecher patentiert werden.

Am 1. Oktober 1997 war – von wenigen reglementierten Ausnahmen abgesehen – Anmeldeschluss für Studierende, welche die Fürsprecherprüfung nach bisherigem Recht (d.h. gemäss Prüfungsverordnung vom 25. November 1987) zu absolvieren wünschen. Mit dem (allmählichen) Übergang von den alt- zu den neurechtlichen Prüfungen (nur noch ein Teil, Abschluss als lic. iur. Voraussetzung) hat die bernische Fürsprecherausbildung offenbar zusätzliche Attraktivität gefunden. Die Nachfrage nach Praktikumsstellen im Kanton Bern hat in einem bislang noch nie dagewesenen Ausmass zugenommen. Bereits das Obergericht, das drei Praktikumsstellen anbietet, war Ende des Berichtsjahres bis Anfang 2000 ausgebucht – und laufend erfolgen neue Anfragen. Auffällig ist, dass sich verhältnismässig viele ausserkantonale Lizentiatinnen und Lizentiaten für eine praktische Ausbildung bei einer bernischen Verwaltungs- oder (Verwaltungs-)Justizbehörde interessieren, was nicht zuletzt auf die grosszügige Entschädigung auf Basis der Gehaltsklasse 8 (3677.90 Fr.) zurückzuführen ist (vgl. die VO vom 24. 5. 1995 über das Dienstverhältnis der Fürsprecher- und Notariatskandidatinnen und -kandidaten in der Fassung vom 16. 10. 1996).

## 1.6 Auszug aus dem Bericht des Generalprokurator

Das Berichtsjahr war insgesamt markant geprägt durch die praktische Umsetzung der Justizreform. Angesichts der Grössenordnung dieses Projektes waren dabei natürlich gewisse Probleme zu erwarten und unvermeidlich. Es darf aber festgestellt werden, dass diese Schwierigkeiten insgesamt eher punktueller Natur waren und dass die bernische Strafrechtspflege auch während der akuten Umstellungphase stets ordnungsgemäss und ohne wesentliche zusätzliche Verzögerungen funktioniert hat.

Die Geschäftsleitungen der regionalen Untersuchungsrichterämter melden, dass die Erledigungsquoten der neuen UR-Ämter im ersten Jahr noch nicht überall zu befriedigen vermochten. Dies wird indessen weder auf grundsätzliche Schwächen des Systems noch auf mangelnden Arbeitseinsatz der Untersuchungsbehörden zurückgeführt, sondern erscheint zu einem guten Teil als «normale» Folge der Umstrukturierung der Untersuchungsbehörden. Die neuen regionalen Einheiten wurden bekanntlich vollständig neu konzipiert und erhielten mit dem Strafmandatswesen eine gänzlich neue Kompetenz als urteilende Gerichte zugeteilt. Sie mussten auch personell weitestgehend neu zusammengesetzt werden, wobei auf Anfang des Berichtsjahres eine ganze Reihe junger Untersuchungsrichterinnen und -richter ohne spezifische Berufserfahrung ihre Tätigkeit aufnahmen. Erhebliche personelle Veränderungen ergaben sich aber auch im Sekretariats- und Kanzleibereich. Die zur raschen Geschäftserledigung erforderliche Infrastruktur sodann war zu Jahresbeginn nicht überall voll vorhanden, und es macht den Eindruck, dass der gesamte Administrativaufwand, der mit dem neu den URA's zugeteilten Strafmandatswesens verbunden ist, bei der Personalplanung unterschätzt worden ist.

Im Bereich der Strafmandate ist in einzelnen UR-Ämtern eine wesentliche Speditivitätssteigerung erforderlich. Aber auch dem Abbau der überjährigen Pendenzen im Bereich der Voruntersuchungen wird im laufenden Jahr ein besonderes Augenmerk zu widmen sein. Ein Vergleich der Anzahl der Anfang Jahr übernommenen alten Voruntersuchungen (1387) mit den Ende des Berichtsjahres hängigen überjährigen Voruntersuchungen (1209) zeigt, dass diese alten Pendenzen bisher kaum abgetragen werden konnten. Wenn man zudem berücksichtigt, dass Ende Jahr insgesamt 1598 Voruntersuchungen anhängig waren, also mehr als die neuen UR-Ämter übernommen haben, so zeigt sich auch hier, dass die Erledigungsquote im Bereich der Voruntersuchungen verbessert werden muss.

Der Grosse Rat hat in Artikel 39 nGOG für das ganze Kantonsgebiet das kantonale Untersuchungsrichteramt für Wirtschafts- und Drogenkriminalität und das organisierte Verbrechen geschaffen. Ihm wurde die Bearbeitung der bedeutenden Fälle aus diesem Bereich übertragen, so dass das bis anhin getrennt geführte besondere Untersuchungsrichteramt und die Abteilung für Drogendelikte vereint wurden. Damit der Verschiedenheit der zu bekämpfenden Erscheinungsformen der Kriminalität durch den Einsatz von Spezialisten effizient Rechnung getragen werden kann, wurde das Amt in die Abteilung Wirtschaftskriminalität mit sieben Untersuchungsrichter/innen und zwei Bücherexperten sowie die Abteilung Drogenkriminalität mit vier Untersuchungsrichtern aufgeteilt. Fälle des organisierten Verbrechens werden durch beide Abteilungen bearbeitet.

Die Abteilung Wirtschaftskriminalität hat 1997 insgesamt 26 Voruntersuchungen mit 47 Angeklagten übernommen bzw. eingeleitet. Aus früheren Jahren waren 20 Voruntersuchungen mit 59 Angeklagten hängig. Ein Verfahren konnte an einen andern Kanton abgetreten werden, dem Wirtschaftsstrafgericht wurden drei Fälle mit acht Angeklagten, dem Einzelgericht sowie dem Kreisgericht je ein Fall überwiesen, so dass per 31. Dezember 1997 bei der Abteilung Wirtschaftskriminalität noch 39 Fälle mit insgesamt 94 Angeklagten hängig waren.

Gemäss Bericht der Abteilung Drogenkriminalität wurden wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Berichtsjahr im Kanton 8729 Anzeigen eingereicht (Stadt Bern 6332, Kanton 2397). Im Vergleich zum Vorjahr (8664) ist diese Zunahme nur gering. Statistisch ist die Anzahl Verzeigungen überhaupt in den letzten drei Jahren in etwa stabil geblieben. Die Abteilung Drogenkriminalität des kantonalen Untersuchungsrichteramtes hat 1997 82 neue Voruntersuchungen mit insgesamt 107 Angeklagten aus 17 Nationen eröffnet. 81 Verfahren mit 96 Angeklagten wurden erledigt (nämlich 4 durch Überweisung an den Einzelrichter und 49 durch Überweisung ans Kreisgericht). Ende des Berichtsjahres sind noch 99 Voruntersuchungen mit insgesamt 127 Angeklagten hängig, von denen sich 38 in Untersuchungshaft befinden. Die Polizei stellte 56,7 kg Haschisch und Marihuana, 21,3 kg Heroin, 19,2 kg Kokain, 4829 Trips LSD und 1812 Ecstasy-Tabletten sicher. Die Untersuchungsrichter der Drogenabteilung beschlagnahmten 785573.75 Franken an Drogen geldern.

Der Einführung von speziellen Haftgerichten wurde da und dort mit Skepsis begegnet, die mittlerweile einer nüchternen Betrachtungsweise Platz gemacht hat. Ein erstes Fazit könnte in etwa wie folgt lauten: die bernischen Haftgerichte haben von Anfang an einwandfrei funktioniert und die ihnen zugesetzten Aufgaben erfüllt. Die Einführung des Instituts führte allerdings ebenfalls zu erheblichem administrativem und finanziellem Aufwand, ohne dass sich allerdings bisher an der eigentlichen Haftpraxis Entscheidendes verändert hätte.

Den regionalen Haftgerichten im Kanton wurden im Berichtsjahr insgesamt 560 Anträge auf Anordnung der Untersuchungshaft gestellt. In 535 Fällen erfolgte eine Versetzung in Untersuchungshaft, bloss in 10 Fällen erfolgte eine Freilassung nach Artikel 185 Absatz 1 StrV. Die Akzeptanz der Entscheide der Haftgerichte

scheint im allgemeinen gut zu sein, jedenfalls waren blass 6 Rekurse nach Artikel 191 Absatz 1 StrV zu verzeichnen. Erheblich belastet wird das Haftgericht III Bern-Mittelland daneben durch die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht des Bundes. Nicht weniger als 301 Anträge auf Anordnung von Ausschaffungshaft waren zu bearbeiten. Dazu kamen 67 Anträge auf Verlängerung der Ausschaffungshaft und 25 Haftentlassungsgesuche. Die Belastung der Zivilrichter mit diesen eigentlich verwaltungsrechtlichen Zwangsmassnahmen ist beträchtlich, und es wird sich zeigen, ob ihnen schlussendlich nicht Kapazitäten in ihrem eigentlichen Tätigkeitsgebiet fehlen werden.

Auch die Tätigkeit der Einzelgerichte wurde durch die Justizreform in verschiedener Hinsicht verändert. Einerseits entfällt auf dieser Stufe nunmehr das Strafmandatswesen, andererseits wurde die Spruchkompetenz auf neu 12 Monate Freiheitsstrafe erhöht. Abgeschafft wurde das alte Urteil ohne Hauptverhandlung, Sachurteile werden heute durch die Einzelgerichte nur noch nach den Vorschriften über die Hauptverhandlung gefällt, wobei allerdings teilweise nur sehr begrenzte Beweisverfahren durchgeführt werden. Diese Praxis sowie die Möglichkeit zur Prozesserledigung nach den Artikel 272 bzw. 282 StrV erlaubt es heute den Einzelgerichten im ganzen Kanton, relativ rasch zu entscheiden. Die Tatsache, dass in nicht appellierten einzelrichterlichen Fällen die Urteile blass auf Gesuch einer Partei schriftlich zu begründen sind, führte insbesondere auf Sekretariatsebene zu einer spürbaren Entlastung.

Die Kreisgerichte haben seit 1. Januar 1997 eine nach oben offene Urteilskompetenz, d.h. sie haben mit Ausnahme der an das Wirtschaftsstrafgericht überwiesenen Angelegenheiten alle Fällen erstinstanzlich zu beurteilen, in denen eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr in Frage steht. Abgesehen von dieser erweiterten Spruchkompetenz brachte die Justizreform für die Kreisgerichte vor allem eine gewisse Abschwächung des Unmittelbarkeitsprinzips und die Aktenkenntnis für die Kreisrichterinnen und -richter. Die ersten (noch nicht besonders umfangreichen) Erfahrungen zeigen, dass die Kreisgerichte mit der für sie neuen Beurteilung von eigentlichen Kapitaldelikten gut zureckkommen. Die bisher beurteilten derartigen Fälle wurden speditiv und kompetent erledigt. Klar ist, dass derartige Verfahren insbesondere an die Verfahrensleitung hohe Anforderungen stellen und entsprechend intensiver Vorbereitung bedürfen. Uneingeschränkt positiv wird die Tatsache vermerkt, dass die Kreisrichterinnen und -richter nunmehr über Aktenkenntnisse verfügen.

Den Kreisgerichten des Kantons Bern wurden 1997 insgesamt 347 Fälle überwiesen, davon 204 Fälle an das Kreisgericht VIII Bern-Laupen, ein einziger an das Kreisgericht XIII. Durch Endurteil erledigt wurden 338 Fälle. Ende Jahr waren noch 138 Fälle hängig, 16 davon aus dem Vorjahr. Nach wie vor bestehen also hinsichtlich der Belastung ganz erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Kreisgerichten. Die Fälle schwererer Kriminalität konzentrieren sich im Kanton weiterhin auf die Ballungsgebiete, allerdings mit einer überdurchschnittlichen Konzentration im Raum Bern.

Die neun regionalen und die sechs kantonalen Prokuratorien vertraten im Berichtsjahr an insgesamt 352 Tagen in 117 Fällen die Anklage persönlich. Eines der Anliegen der Strafverfahrensrevision, nämlich das vermehrte Auftreten der Prokurator vor Gericht, ist damit den personell verstärkten Kollegen erster Instanz nach dem Inkrafttreten der Justizreform möglich geworden. Die bisher notorische Überlastung der Generalprokuratur konnte durch das Inkrafttreten der Justizreform etwas aufgefangen werden. Die seit Sommer 1992 provisorisch bestehende Stelle eines zweiten stellvertretenden Generalprokurators ist nunmehr gesetzlich festgeschrieben. Die Generalprokuratur hatte im Berichtsjahr vor den jetzt neu vier Strafkammern in rund 500 Fällen die Anklage zu vertreten.

Im Berichtsjahr waren gesamtkantonal nicht weniger als 38 Voruntersuchungen wegen vollendet und versuchter Tötungsdelikte

hängig. Erschreckend ist nicht nur die Anzahl dieser Kapitalverbrechen, sondern besonders auch die Zunahme in den Vorjahresvergleichen: bis ins Jahr 1990 ereigneten sich kaum mehr als vier bis sechs Tötungsdelikte p.a. Seither hält der Aufwärtstrend aber stetig an, und die Untersuchungen haben sich zwischen 1991 und 1997 verdoppelt. Den traurigen Rekord an Tötungsdelikten verzeichnet im Berichtsjahr mit nicht weniger als 19 Fällen die Region III Bern-Mittelland. Diese Kapitalverbrechen lassen sich kriminalistisch in praktisch alle Erscheinungsformen, von der tödlichen Messerstecherei/Abrechnung in einem bestimmten Milieu, über Familien- und Eifersuchtsdramen bis hin zu Raubmorden und Zufallstötungen durch Gemeingefährliche oder Geistesgestörte klassifizieren.

Hervorzuheben sind auch eine Anzahl Fälle schwerster Pädophilie, vor allem in der Untersuchungsregion I, wo 1997 nicht weniger als vier grosse Verfahren eröffnet werden mussten. Eine Vielzahl von Videokassetten mit harter Pornographie, welche für Bürger im Kanton bestimmt waren, ist auch im Berichtsjahr durch die verschiedenen Zollorgane sichergestellt worden; insbesondere Sex mit Tieren und im Zusammenhang mit menschlichen Ausscheidungen erfreut sich offenbar ungebrochener Attraktivität. Unverändert hoch ist auch die Zahl von Laden- und Warenhausdiebstählen, wobei Asylbewerber und ausländische Staatsangehörige als Täter überdurchschnittlich vertreten sind. Aus allen Regionen des Kantons wird eine Zunahme von Einbrüchen gemeldet, begangen durch Banden aus dem ehemaligen Ostblock. Diese Einbrüche werden deshalb zum Problem, weil praktisch ohne Hinterlassen von Spuren und sehr rasch «gearbeitet» wird, so dass die Aufdeckungsquote zu wünschen übrig lässt.

Die neuen Strukturen und die neuen Organisationsformen haben sich über das Ganze gesehen als tauglich erwiesen. Gravierende Fehlplanungen oder grundlegende Schwächen des Systems sind nicht aufgetaucht. Ähnliches kann man bezüglich des Strafprozessrechts feststellen, das ja in weiten und wichtigen Teilen als Weiterentwicklung des bisherigen Verfahrensrechts konzipiert wurde. Zwar traten da und dort nicht unerhebliche, eher praktisch bedingte Anlaufschwierigkeiten auf, die aber – auch dank grossem Einsatz aller Magistratinnen und Magistraten sowie dem Sekretariats- und Kanzleipersonal – bereits behoben werden konnten. Festzuhalten ist sodann, dass das gesamte Strafjustizwesen sein optimales Rendement noch nicht erreicht hat. Der justizinterne Verwaltungsapparat muss noch rascher und einfacher werden, da und dort sind in diesem Bereich vielleicht auch gesamtkantonal einheitliche Lösungen anzustreben. Auch das Potential der modernen Informatik kann bei entsprechendem Einsatz künftig noch besser genutzt werden. Die Rechtsprechung wird sich im laufenden Jahr weiter an die Möglichkeiten des neuen Prozessrechts herantasten und so z.B. über eine vermehrte Anwendung des Artikels 4 StrV oder über gewisse Beschränkungen in den Beweisverfahren vor den urteilenden Gerichten ihren Teil zu einer höheren Erledigungsquote beitragen können. Insgesamt steckt aus diesen Gründen im bernischen Strafjustizsystem noch ein beträchtliches Optimierungspotential. Wenn dies genutzt wird, sollten die mit der gesamten Justizreform angestrebten Ziele zu realisieren sein.

## 1.7 Auszug aus dem Bericht der Jugendstaatsanwaltschaft

Die administrative Zusammenführung der bereits räumlich vereinigten Jugendgerichte Bern-Stadt und Bern-Mittelland ist im Berichtsjahr weitergeführt worden.

Die Zahl der neu eingeleiteten Jugendstrafverfahren ist leicht, um 4,1 Prozent, zurückgegangen. Nach Einschätzung des Berichterstatters handelt es sich dabei weniger um einen Trend als viel-

mehr um eine nicht ungewöhnliche Schwankung, wie sie immer wieder mal vorkommt. Ausser dem Jugendgericht Bern-Stadt, welches eine Zunahme von 22,1 Prozent verzeichnet, weisen die übrigen Jugendgerichte rückläufige Zahlen auf. Vermutlich hängt der Anstieg der Geschäftslast an diesem Jugendgericht mit der besonderen, weil städtischen Situation zusammen. Bedingt durch den Einsatz der polizeilichen Task Force gegen die Drogenszene in der Stadt Bern haben die Anzeigen und damit auch die Verurteilungen wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz zugenommen. Der Ausländeranteil ist um knapp 2 Prozent auf 24,4 angestiegen.

Die Quote des weiblichen Geschlechts war in der Alterskategorie der Jugendlichen noch nie so niedrig wie im Berichtsjahr: 11,7 Prozent.

Die wegen Verbrechen oder Vergehen angeordneten Sanktionen verteilen sich prozentual wie folgt:

Massnahmen	8,0	(8,0)
Strafen	86,9	(86,3)
Aufschub des Entscheides	2,4	(2,2)
Absehen von Sanktionen	2,7	(3,5)

Stark erhöht hat sich die Zahl der ausgesprochenen Verweise; im Jugendgerichtskreis Bern-Stadt gar um 41 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Bei bestimmten Gruppen von Delinquenten ist es zunehmend schwierig, eine angemessene Sanktion zu finden. Jugendliche, welche keiner hier gängigen Sprache mächtig sind, können kaum für einen Arbeitseinsatz vermittelt werden. Gerade diese Jugendlichen haben aber in der Regel auch kein eigentliches Einkommen, so dass die Verurteilung zu einer Busse kaum Sinn macht. In solchen Situationen bietet sich dem Jugendgericht oft nur der Verweis als Rechtsfolge an.

Ende des Berichtsjahres behandelte die Kommission des Grossen Rates die Vorlage betreffend Änderung des Jugendrechtspflegegesetzes. Die Reformvorschläge bringen keine grundlegenden Neuerungen, sondern eine notwendig gewordene Anpassung an das auf den 1. Januar 1997 in Kraft getretene Gesetz über das Strafverfahren, welches als subsidiäres Recht in Jugendstrafverfahren gilt.

Vor verfahrensrechtliche Probleme stellen uns straffällig gewordene unbegleitete minderjährige Asylbewerber, weil der gesetzliche Vertreter, der die Kindesinteressen zu wahren hätte, nicht erreichbar ist. Die Bestellung eines Prozessbeistandes durch die Vormundschaftsbehörde kann zur Farce werden. Der – auch in Bagatelfällen – zu ernennende Vertreter kennt den Minderjährigen nicht, dessen Sprache und Kultur sind ihm völlig fremd. Hier muss eine praktikable Lösung, z.B. ein kantonaler Prozessbeistand, gefunden werden.

Zu schaffen macht den Jugendgerichten das Ableugnen von Sachverhalten wider alle Evidenz, was vorwiegend von hier im Drogengeschäft tätigen Asylbewerbern praktiziert wird. Prozessual hat dieses Bestreiten von Anschuldigungen einen enormen Aufwand zur Folge, weil keine Urteile ohne Hauptverhandlung gefällt werden können.

Die Gewaltbereitschaft Minderjähriger war im Berichtsjahr nach wie vor ein Thema. Angestiegen sind vorsätzliche Körperverletzungen, Täglichkeiten, Raubüberfälle, Sittlichkeitsdelikte verbunden mit Zwang sowie Sachbeschädigungen. Bei den jungen Delinquenten scheint die Bereitschaft, Konflikte durch Gewalt zu lösen, zuzunehmen. Es macht sich gerade in Gruppen und insbesondere bei männlichen Jugendlichen ein «Machogehabe» bemerkbar, dessen Herkunft Fragen aufwirft. Mit dem Unrecht und den Folgen konfrontiert, bagatellisieren die Täter oftmals ihre Handlungen und zeigen wenig Einsicht. Aus pädagogischer Sicht gibt dies zu denken. Geändert hat sich anscheinend das Anzeigeverhalten der Eltern der Opfer, die, durch die Medien sensibilisiert, den Gang zur Polizei öfter als früher unternommen.

## 1.8

### Personal

Im Berichtsjahr fanden die – allerdings noch nicht lohnrelevanten – ersten Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnen-Gespräche (MAG) statt. Dabei erwiesen sich die vom Kanton vorgegebenen standardisierten Fragebögen als wenig aussagekräftig in bezug auf die konkret zu beurteilenden Aufgaben.

Beschränkt auf die Zeit des Berichtsjahres versah Kammerschreiber Urs Studer die Funktion des Obergerichtsschreibers zu 50 Prozent (Obergerichtsschreiber Scheurer war zu 50% als Stellvertreterin von Kammerschreiber Studer wurde eine bereits zu 50 Prozent in der Advokatur tätige Fürsprecherin eingesetzt.

Auf Ende April 1997 trat Hans Winkler, seit 1982 Obergerichtsweibel, in den wohlverdienten Ruhestand. Für seine geleisteten Dienste sei ihm an dieser Stelle ganz herzlich gedankt. Als Nachfolgerin wurde Theres von Ballmoos gewählt. Sie übernimmt als erste Frau in der Geschichte der Berner Justiz die Weibeldienste des Obergerichts.

Kammerschreiber Jean-Claude Joss wurde als kantonaler Untersuchungsrichter für Wirtschafts- und Drogenkriminalität gewählt.

Je über mehrere Monate – während des Schwangerschaftsurlaubs von Kammerschreiberin Françoise Vogt und des Militärdienstes (Abverdienen) von Kammerschreiber Daniel Gerber – konnten zwei Fürsprecherinnen, eine davon kurz nach ihrer Patentierung, stellvertretungsweise Erfahrungen als Kammerschreiberinnen sammeln.

Im Kanzleibereich waren drei Abgänge zu verzeichnen. 1,5 Stellen wurden als Folge der Justizreform nicht wiederbesetzt, wovon eine in den Pool der Gerichtsverwaltung der ersten Instanz abgegeben wurde.

## 1.9

### Informatik-Projekte

Die EDV-Kommission legte ihr Schwergewicht im Berichtsjahr auf die Erneuerung der Hardware (Bildschirme, ergonomische Tastaturen), die Aktualisierung und Erweiterung des Software-Angebotes (insbesondere Lohnabrechnung externer Gerichts- und Kommissionsmitglieder) und die Weiterbildung.

Die vom Obergericht letztes Jahr als erstem Kantonalem Gericht im Internet eingerichtete Homepage mit Kreisschreiben und Urteilskartei (erreichbar unter [http://swisslawnet.ch/home/og\\_bern/index.htm](http://swisslawnet.ch/home/og_bern/index.htm)) stiess auf reges Interesse und fand auch in der Fachliteratur lobende Erwähnung (recht 1997, S. 262).

Das Plenum Obergericht hat am 8. Dezember 1997 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass die Teilautonomie aufgegeben und der EDV-Bereich in die Informatikabteilung der JGK eingegliedert wird. Diese wird in Zukunft für die Bereitstellung der erforderlichen Hard- und Software verantwortlich sein und auch die nötigen finanziellen Mittel bereithalten.

Die EDV-Ausrüstung des Obergerichts wird im Verlaufe des Jahres 1998 grösstenteils ausgewechselt und auf den neusten technischen Stand gebracht werden. Neu werden damit auch elektronische Verbindungen zu anderen kantonalen Amtsstellen eingerichtet.

Die Umstellungen werden Anpassungen und zusätzliche Ausbildung erfordern; sie werden überdies kaum frictionslos über die Bühne gehen. Die EDV-Kommission wird zusammen mit dem Informatikdienst JGK ein Überführungskonzept erstellen und mit dafür besorgt sein, dass die ordentlichen Arbeitsabläufe so wenig wie möglich gestört werden.

**1.10      Andere wichtige Projekte**

Am 11. Dezember 1997 fand – nach bald dreijährigen (Vor-) Arbeiten – im Rahmen einer kleinen Feier die offizielle Einweihung der renovierten Eingänge und Korridore des Obergerichtsgebäudes statt. Nebst den im Hause Tätigen waren zu diesem Anlass Gäste aus Legislative, Exekutive und Judikative sowie sämtliche am Umbau Mitwirkenden eingeladen worden. Das Konzept der Architekten Beat Mathys und Ursula Stücheli verfolgte im wesentlichen das Ziel, den Haupteingang Süd inkl. Eingangshalle und den (Hinter-) Eingang Nord sowie sämtliche vier Korridore und Treppenhäuser in Anlehnung an die ursprünglichen architektonischen Ideen zu erneuern.

Im Sinne eines Dienstes am Publikum wurde einerseits im zentral gelegenen Büro Nr. 7 ein Anwaltszimmer und andererseits in der Eingangshalle ein Arbeitsplatz eingerichtet. Mit letzterem wird zu gleich dem nach wie vor aktuellen Sicherheitsaspekt Rechnung getragen und werden die bereits bestehenden Einrichtungen (Eingang-Kameras) sinnvoll ergänzt.

Bern, im März 1998

Im Namen des Obergerichtes

Der Obergerichtspräsident: *Hofer*

Der Obergerichtsschreiber: *Scheurer*

